



**Model United Nations Baden-Württemberg 2019**

**Gremium: Hauptausschuss 1**

**Thema: Verhinderung des Einsatzes von Chemiewaffen durch nicht staatliche Akteure**

**Stadium: verabschiedete Resolution**

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

*in Bekräftigung* der Chemiewaffenkonvention vom 29. April 1997 sowie der Resolutionen S/RES/2319 vom 17. November 2016 und S/RES/2235 vom 07. August 2015,

*in Bekräftigung* des Genfer Protokolls,

*in Erinnerung an* die schrecklichen mit Chemiewaffen begangenen Verbrechen,

*in tiefer Sorge über* die wachsenden finanziellen Möglichkeiten aktueller Terrororganisationen,

*mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmend*, dass die nationale juristische Grundlage oft unzureichend ist,

*zu der Erkenntnis kommend*, dass chemische Waffen einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht darstellen,

*unter schärfster Verurteilung* jener nicht staatlichen Akteure, die bestrebt sind, Chemiewaffen zu erlangen und einzusetzen,

*alarmiert über* die Zurückhaltung einiger Staaten, gegen den Schmuggel von Chemiewaffenbestandteilen vorzugehen,

*mit dem Ausdruck der Unterstützung* der Intentionen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

*zuversichtlich*, dass nur durch eine transparente Kontrolle und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Einsatz von Chemiewaffen eingedämmt werden kann,

1. *erkennt* die Proliferation von Chemiewaffen von staatlichen Akteuren als internationales Problem von hoher Wichtigkeit *an*;
2. *appelliert an* alle Mitgliedsstaaten, themenspezifische nationale Legislation



zu den folgenden Themen zu verabschieden:

- a. Benutzen und Herstellen von C-Kampfstoffen durch nicht staatliche Akteure,
  - b. Herstellen von toxischen Chemikalien sowie Vorgängerstoffen von C-Kampfstoffen,
  - c. Verkaufen von toxischen Chemikalien, chemischen Waffen sowie ihren Vorgängerstoffen an Individuen und Organisationen sowie
  - d. Regulieren von Dual-Use-Gütern;
3. *fordert*, Stoffe, insbesondere Dual-Use-Güter, die zur Herstellung chemischer Waffen genutzt werden könnten, stärkeren Kontrollen zu unterziehen, was durch die bereits bestehende einheitliche, stetig aktualisierte Liste der Dual-Use-Güter geschehen sollte;
  4. *schlägt* für den Kauf dieser Güter ein international einheitliches Lizenzsystem für Großkäufer *vor*;
  5. *fordert* für industrielle Chemikalien, die auch zur Chemiewaffenherstellung genutzt werden könnten, Kaufbeschränkungen für Privatleute einzuführen;
  6. *befürwortet*, lokale staatliche Organisationen wie den Grenzschutz in den Prozess miteinzubeziehen und sowohl personell als auch finanziell zu stärken sowie für den Missbrauch von Dual-Use-Gütern zu sensibilisieren;
  7. *fordert* eine finanzielle Stärkung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen durch zusätzliche Beiträge der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sowie eine Erweiterung deren Kompetenzen und derjenigen Komitees 1540;
  8. *schlägt* der Organisation für das Verbot chemischer Waffen die Schaffung eines Austauschforums über Chemiewaffenbestände in den Händen von nicht staatlichen Akteuren *vor*;
  9. *bittet* diese, anhand dessen regelmäßige Berichte im Rahmen eines Monitoring-Programms über das von Chemiewaffen im Besitz nicht staatlicher Akteure ausgehende Gefahrenpotenzial zu erstellen;
  10. *schlägt* Gespräche mit staatlichen und nicht staatlichen Akteuren, die im Besitz von Chemiewaffen sind oder diese entwickeln, *vor*;
  11. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, weitere Maßnahmen einzuleiten, sollten diese Gespräche scheitern;



12. *betont* die Notwendigkeit, schnell, effektiv und nachhaltig zu handeln;
13. *versichert*, gegen die zur Verfügungsstellung von Chemiewaffen an terroristische Organisationen mit allen Mitteln der Diplomatie vorzugehen;
14. *unterstreicht* die Notwendigkeit bereits bestehende Abrüstungsverträge einzuhalten, um insbesondere in Konfliktgebieten Chemiewaffen nachhaltig abzurüsten und zu zerstören;
15. *empfiehlt* Staaten mit instabiler Sicherheitslage, in Bezug auf die Sicherung von Großchemielagern und großen Dual-Use-Gütertransporten, die internationale Staatengemeinschaft um Unterstützung in Form von erweiterter Zusammenarbeit, zum Beispiel Ausbilden und Sicherheitskräften, zu bitten;
16. *fordert* umfassende Aufklärung nach dem Einsatz von Chemiewaffen durch nicht staatliche Akteure;
17. *bittet* die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, weitere Maßnahmen zu erarbeiten und sich in Zukunft mit diesem Sachverhalt auseinanderzusetzen;
18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.